



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Jugendhilfe
Sachbearbeitung: André Helmlinger
Fachdienstleitung: André Helmlinger

Beratungsgremium

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

30.01.2023

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Förderung der Kindertagespflege – Erhöhung der laufenden Geldleistungen ab dem 1. Januar 2023

Beschlussantrag:

Die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) wird ab dem 1. Januar 2023 für alle Tagespflegekinder aus dem Alb-Donau-Kreis auf 7,50 € je Betreuungsstunde festgesetzt.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

1. Sachverhalt

Unter Kindertagespflege ist die Betreuung von Kindern bei einer Tagespflegeperson zu verstehen. Kindertagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform und wird vor allem für Kinder unter drei Jahren in Anspruch genommen.

Die Vergütung der Tagespflegepersonen wird in Baden-Württemberg in einer eigens eingerichteten Weiterentwicklungsarbeitsgruppe diskutiert und erarbeitet. Die Arbeitsgruppe steht unter Federführung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Ergänzend fanden zudem Gespräche mit dem Land zu einer finanziellen Beteiligung an den Kosten statt. Die Ergebnisse wurden in Empfehlungen zusammengefasst und an die Stadt- und Landkreise weitergereicht, aktuell im Dezember 2022.

Die Empfehlungen zu der Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege sind für unter Dreijährige verbindlich. Für über Dreijährige wurde ebenfalls eine Empfehlung ausgesprochen, die allerdings keiner gesetzlichen Verpflichtung unterliegt.

Der Kreistag im Alb-Donau-Kreis hat am 7. März 2016 eine einheitliche Vergütung von 5,50 € für alle Kinder (U3 und Ü3) beschlossen. Am 4. Februar 2019 wurde durch den Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales, rückwirkend zum 1. Januar 2019, für alle Kinder (U3 und Ü3) eine Anpassung der einheitlichen Vergütung auf den Betrag von 6,50 € je Betreuungsstunde festgelegt.

Empfehlungen pro Betreuungsstunde	unter Dreijährige (U3)	über Dreijährige (Ü3)	ADK (U3)	ADK (Ü3)
1. Mai 2016	5,50 €	4,50 €	5,50 €	5,50 €
1. Januar 2019	6,50 €	5,50 €	6,50 €	6,50 €

Der Landesverband Kindertagespflege e. V. setzt sich seitdem weiterhin für eine angemessene Bezahlung von Kindertagespflegepersonen ein und hat im Mai 2022 ein Positionspapier veröffentlicht, in dem eine Erhöhung der laufenden Geldleistung auf 9,50 € je Betreuungsstunde gefordert wird.

Mit Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 12. Dezember 2022 wurde darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen zu der laufenden Geldleistung für die Kinder-

tagespflege ab dem 1. Januar 2023 mit einer Laufzeit von drei Jahren angepasst und die bisherigen Beträge der beiden Altersstufen um jeweils 1,00 € erhöht werden sollen. Es ergibt sich somit im U3-Bereich eine Angleichung von 6,50 € auf 7,50 € bzw. im Ü3-Bereich von 5,50 € auf 6,50 €.

In Anbetracht der ursprünglichen Forderung des Landesverbands und unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen in Zeiten von Energiekrise und Inflation, ist die geplante Erhöhung sachgerecht. Die Anpassung steht jedoch zum jetzigen Zeitpunkt unter dem Vorbehalt einer 50-prozentigen Landesbeteiligung (also 50 Cent) an der Erhöhung im Ü3-Bereich je Betreuungsstunde.

2. Entscheidungsvorschlag

Für Familien mit Kindern über drei Jahren stellt die Kindertagespflege eine wichtige Ergänzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar. Insbesondere, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtungen nicht den tatsächlichen Betreuungsbedarf decken können. Um auch die Randzeitenbetreuung weiterhin zu sichern und für Tagespflegepersonen attraktiver zu gestalten, ist die Erhöhung der Geldleistung auch für Kinder über drei Jahren zeitgemäß und zielführend.

Aufgrund obiger Sachverhaltsdarstellung wird empfohlen, dass sich der Alb-Donau-Kreis den neu verhandelten finanziellen Empfehlungen von Städtetag, Landkreistag und KVJS zu den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege anschließt. Es soll weiterhin keine Differenzierung zwischen den beiden Altersgruppen vorgenommen werden.

Die laufende Geldleistung soll daher ab dem 1. Januar 2023 **einheitlich** für alle Kinder (U3 und Ü3) **7,50 €** je Betreuungsstunde betragen.

Die einheitliche Vergütung hat sich aus unserer Sicht bewährt. Einmal als Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit der Tagespflegepersonen und als finanzieller Anreiz für eventuell neue Tagesmütter bzw. Tagesväter im Landkreis. Eine einheitliche Bezahlung der Altersgruppen hat sich zudem in der überwiegenden Anzahl der Baden-Württembergischen Landkreise (32 von insgesamt 46 Jugendämtern) durchgesetzt.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege schreiben sich demnach wie folgt fort:

Empfehlungen pro Betreuungsstunde	unter Dreijährige (U3)	über Dreijährige (Ü3)	ADK (U3)	ADK (Ü3)
01.Mai 2016	5,50 €	4,50 €	5,50 €	5,50 €
01. Januar 2019	6,50 €	5,50 €	6,50 €	6,50 €
01. Januar 2023	7,50 €	6,50 €	7,50 €	7,50 €

Die Umsetzung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2023, mit einer Laufzeit von drei Jahren, erfolgen.

3. Kosten und Finanzierung

Im Dezember 2022 wurden insgesamt 244 Kinder (U3 und Ü3) aus dem Alb-Donau-Kreis durch Tagespflegepersonen betreut. Nach der ersten Kalkulation werden Mehrausgaben (Mehreinnahmen angerechnet) in Höhe von 0,25 Mio. €/Jahr erwartet. Dabei wurde angenommen, dass sich das Land Baden-Württemberg, wie bisher im U3 Bereich mit 68% an den Kosten (Erstattung 2022: 1,18 Mio. €), beteiligt und im Ü3 Bereich wie bisher 0,50 € pro Stunde übernimmt. Zudem sind die Kostenbeiträge der Eltern zu berücksichtigen, die im Dezember 2022 ca. 0,55 Mio. € ausmachen. Ferner wurde eine Anpassung der Kostenbeiträge, auf die im anschließenden Textteil eingegangen wird, bereits berücksichtigt.

Prognose Aufwendungen 2023: 2,18 Mio. €/jährlich
Plan Aufwendungen 2023: 1,92 Mio. €/jährlich

Prognose Erträge 2023: 1,76 Mio. €/jährlich
Plan Erträge 2023: 1,75 Mio. €/jährlich

Dies führt im Ergebnis zu einer voraussichtlichen Steigerung der geplanten Aufwendungen um ca. 0,25 Mio. €.

4. Erhöhung des Kostenbeitrags

Die Kostenbeteiligung für die Aufwendungen in der Kindertagespflege wird einkommensunabhängig ermittelt. Sie orientiert sich zur Vergleichbarkeit mit den Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten an den landesweiten „Gemeinsamen Empfehlungen der

Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ des Städtetags, Gemeindetags und der 4 Kirchen-Konferenz vom 1. Juni 2022.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten trotz der Empfehlungen in den Gemeinden des Kreises differieren. Für die Kindertagespflege wird ein mittlerer Wert aus den genannten Empfehlungen übernommen. Hierzu wird aus den Empfehlungen der Beitragssatz für eine Betreuung in einer altersgemischten Gruppe im Kindergarten (Zuschlag in Höhe von 100%) mit verlängerten Öffnungszeiten (Zuschlag in Höhe von 25%) übernommen. Der Beitrag berechnet sich daher wie folgt:

Elternbeitrag im Regelkindergarten	127,00 €
Zuschlag für altersgemischte Gruppen (100%)	127,00 €
Zuschlag für verlängerte Öffnungszeit (25%)	63,50 €
Beitrag monatlich	317,50 €

Um den unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Kindertagespflege gerecht zu werden, ist es sinnvoll, den benannten Monatsbeitrag in einen Stundensatz umzurechnen. Dieser wird mit den tatsächlichen Betreuungsstunden multipliziert und ergibt so den Kostenbeitrag für die Kindertagespflege.

5 Tage x 6 Betreuungsstunden	= 30 Stunden/Woche
30 Stunden/Woche x 4,3 Wochen	= 129 Stunden/Monat
317,50 € : 129 Stunden/Monat	= 2,46 € Stundensatz

Die kommunalen und kirchlichen Empfehlungen für die Elternbeiträge in Kindergärten sehen ferner eine Staffelung nach der Anzahl der Kinder im Haushalt unter 18 Jahren vor. Diese Staffelung wird für den Kostenbeitrag in der Tagespflege übernommen. Zusammengefasst ergeben sich folgende Beitragssätze je Stunde:

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde bis 31. August 2016	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde ab 1. September 2016	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde in 2023
Familie mit einem Kind unter 18 Jah- ren	2,27 €	2,34 €	2,46 €
Familie mit zwei Kindern unter 18	1,69 €	1,74 €	1,91 €

Jahren			
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,14 €	1,18 €	1,27 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,46 €	0,47 €	0,42 €

Fallbeispiel: Eine Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren lässt eines der Kinder von Montag bis Freitag je fünf Stunden in einer Kindertagespflegestelle betreuen.

Betreuungsumfang

5 Tage x 5 Stunden x 4,3 Wochen = 107,5 Stunden/Monat

Laufende Geldleistung an Tagespflegeperson ab 01/2023

7,50 € x 107,5 Stunden = 806,25 €/Monat

Kostenbeitrag

1,91 € x 107,5 Stunden = 205,32 €/Monat

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Dezernat 4 Jugend und Soziales, Fachdienst 40 Jugendhilfe
Dezernat 4 Jugend und Soziales, Fachdienst 45 Zentrale Dienste, Sozialplanung
Dezernat 1 Personal und Finanzen

Vertagungsfähig: Nein

Ulm, 13. Januar 2023

Anlage

keine